

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**der SIGMA Stahlservice GmbH**  
**zur Verwendung gegenüber Unternehmern**  
**Stand: Juli 2023**

**Teil A: Allgemeine Bestimmungen für alle Lieferungen und Leistungen**

**§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

1. Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäfte folgender Unternehmen:
  - SIGMA Stahlservice GmbH

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterteilen sich in einen **Allgemeinen Teil A für alle Lieferungen und Leistungen** und in einen **Ergänzenden Teil B für die Lohnbearbeitung**.

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne der § 310 Abs. 1 BGB.
3. Unsere sämtlichen Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen; diese sind Bestandteil aller unserer Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge über Warenlieferungen und sonstige Leistungen, auch in laufender Geschäftsverbindung. Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Die Annahme unserer Lieferung oder Leistung gilt als Anerkennung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
4. Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen werden nur wirksam, wenn wir sie ausdrücklich in Textform bestätigen. Vorliegende Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn die Geschäftsbedingungen nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

**§ 2 Angebote, Preise, Rücktritt vom Vertrag**

1. Unsere Angebote sind freibleibend, Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Dies gilt auch für das Streckengeschäft. Aufträge des Kunden bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen Annahme in Textform (Auftragsbestätigung). Bei Kaufverträgen kann die Auftragsbestätigung innerhalb laufender Geschäftsbeziehung durch die auftragsgemäße Lieferung der Ware ersetzt werden.

2. Die vereinbarten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die dem Auftrag zugrunde gelegten Daten unverändert bleiben. Umsatzsteuer wird zusätzlich in gesetzlicher Höhe berechnet. Unsere Preise schließen Verpackung, Transportkosten und etwaige auf Wunsch des Kunden vorzunehmende Transportversicherungen nicht ein.
3. Erhöhen sich unsere Einstandspreise aus Gründen, auf die wir keinen Einfluss haben (z.B. behördliche Maßnahmen, Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten) oder werden nach Vertragsschluss Frachten, Abgaben oder Gebühren eingeführt oder erhöht, sind wir – auch bei frachtfreier und/oder verzollter Lieferung – berechtigt, den Preis entsprechend zu ändern, es sei denn, der vereinbarte Preis wurde ausdrücklich als Festpreis bezeichnet.
4. Skizzen, Entwürfe, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Kunden veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn kein Vertrag über weitere Leistungen zustande kommt.
5. Nachträgliche Änderungen der Bestellung auf Veranlassung des Kunden werden berechnet.
6. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Umstände bekannt werden, aus denen sich eine Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder der Vermögensverhältnisse des Kunden ergibt, und der Kunde trotz Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist zur Leistung Zug um Zug oder zur Sicherheitsleistung nicht bereit ist. Solche Umstände im vorgenannten Sinn sind insbesondere Wechsel- und Scheckproteste, Nichtdiskontierfähigkeit von Wechseln, Pfändungsmaßnahmen sowie Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

### **§ 3 Lieferung**

1. Es gelten die jeweils vereinbarten Lieferzeiten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung; Letzteres gilt nicht bei einem ausdrücklich vereinbarten Fixgeschäft.
2. Bei Vereinbarung von Rahmen-Lieferverträgen soll die Abnahme in gleichmäßigen Bezügen während der vereinbarten Lieferfrist erfolgen. Für die Folgen ungenügenden und verspäteten Abrufes hat der Kunde aufzukommen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Verladestelle" vereinbart. Erfüllungsort ist stets die Verladestelle, unabhängig von der Übernahme des Versandes durch uns. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Ware an der Verladestelle bereit gestellt wird oder der Kunde sich in Annahmeverzug befindet.
4. Maßgeblich für die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit ist der Zeitpunkt des Bereitstellens der Ware an der Verladestelle zur Abholung bzw. zum Versand.

5. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer, von uns nicht zu vertretender, unvorhersehbarer Ereignisse, die die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, behördliche Anordnungen, auch im Zusammenhang mit einer Pandemie, rechtmäßige Aussperrung – berechtigen uns, die Lieferungen bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben bzw. im Falle der Unmöglichkeit wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Wir werden den Kunden so schnell wie möglich über die Nichtverfügbarkeit der Lieferung bzw. Leistung und deren voraussichtliche Dauer informieren.  
Wenn die Verzögerung länger als drei Kalendermonate andauert, ist der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nach Ablauf dieser Frist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Soweit darüber hinaus im Falle unseres Verschuldens Schadensersatzansprüche bestehen, gilt § 8.
6. Wir sind auch ohne Einverständnis des Kunden zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Wird nach zulässig erfolgter Teillieferung die Lieferung des Restes aus von uns nicht zu vertretenden Gründen unmöglich, bleibt es bei der Teillieferung; im Übrigen gilt Ziffer 5. entsprechend.
7. Ein etwaiger Versand geschieht in den Fällen, in denen besondere Weisungen nicht erteilt wurden, nach unserem Ermessen und ohne unsere Verantwortlichkeit für billigste und schnellste Verfrachtung. Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Erfolgt der Abruf nicht oder ist die Versendung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen unmöglich, so sind wir berechtigt, die Ware für den Kunden und auf dessen Kosten und Gefahr nach eigenem Ermessen zu lagern.
8. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
9. Rücksendung gelieferter Ware wird ohne unsere vorherige Zustimmung nicht angenommen. Bei vereinbarter, von uns nicht zu vertretender Rücknahme von Waren erfolgt Gutschrift zum berechneten Verkaufspreis abzüglich einer pauschalen Aufwandsentschädigung für Umschlag- und Transportkosten in Höhe von 10 % des Verkaufspreises; die Aufwandsentschädigung ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren Aufwand nachweisen oder der Kunde einen geringeren Aufwand nachweist.

#### **§ 4 Zahlungen**

1. Rechnungen sind vorbehaltlich Ziffer 2. sofort nach Empfang ohne Abzug zu zahlen. Bei Teillieferungen können wir entsprechende Teilzahlungen verlangen.
2. Zahlung bei Streckenlieferungen hat bis zum 15. des der Lieferung oder der angezeigten Bereitstellung folgenden Monats ohne Abzug so zu erfolgen, dass uns der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Bei Verkäufen ab Lager gilt das in der Preisliste angegebene Ziel.
3. Skonto wird nur auf den in unseren Rechnungen ausgewiesenen skontierfähigen Betrag (Nettorechnungsbetrag minus Fracht) gewährt. Gewährung von Skonto hat zur Voraussetzung, dass auf dem Konto des Kunden sonst keine offenen Posten stehen. Unsere Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur aufgrund schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.
4. Schecks gelten nicht als Barzahlung; zu ihrer Annahme besteht keine Verpflichtung.
5. Wir sind berechtigt, vom Fälligkeitstag an Zinsen mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Ein darüber hinausgehender Schadensersatz bleibt vorbehalten. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Kunden, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe erfüllungshalber hereingekommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
6. Bei vom Kunden zu vertretender Zahlungseinstellung, Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden sowie bei berechtigter Erhebung einer Zahlungsklage durch uns sind alle Rechnungen zur Zahlung fällig. In diesen Fällen sind wir berechtigt, bezüglich der bestehenden Forderungen etwaige vereinbarte Boni-Ansprüche zu streichen. Neuberechnung erfolgt im Wege der Nachbelastung.
7. Etwaige Vereinbarungen über Kreditgewährung und Zahlungskonditionen sind ohne besondere Vereinbarung in Textform jederzeit kündbar.
8. Die Zurückbehaltung von Zahlungen und die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als die geltend gemachten Gegenansprüche von uns anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.
9. Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum und Zugang in Textform widersprochen wird.

## **§ 5 Beschaffenheit der Ware**

1. In unserem Brenn- und Schneidebetrieb fertigen wir ohne besondere Abmachung grundsätzlich nur Roh- und Vorprodukte, die regelmäßig einer Nachbearbeitung bedürfen, und zwar in Länge, Breite und Stärke. Wir verarbeiten in der Regel nur Material in handelsüblich walzgerader Beschaffenheit, welches nicht besonders maschinell gerichtet ist. Nur bei besonders getroffener Vereinbarung wird doppelt gerichtetes Material geliefert. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe.
2. Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Gewichtsaufstellungen können nur auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen unverzüglich nach Anlieferung beanstandet werden. Gewichtsabweichungen bis 2 % können nicht gerügt werden. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach DIN ermittelt werden. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich.
3. Dies vorangeschickt, gewährleisten wir, dass das von uns gelieferte Material der in den vorstehenden Ziff. 1. und 2. dargestellten Beschaffenheit entspricht und im Übrigen eine etwaige vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist.

## **§ 6 Mängelrüge**

Offensichtliche Mängel können nur sofort bei Übergabe, spätestens bei Empfang der Ware durch den Kunden geltend gemacht werden und sind wie folgt festzuhalten und uns umgehend in Textform oder fernmündlich mitzuteilen:

- bei LKW-Lieferungen auf dem Frachtbrief und vom Fahrer bestätigt,
- bei Bahnlieferungen in Form einer beizufügenden bahnamtlichen Tatbestandsaufnahme,
- bei Schiffslieferungen beim Löschen der Lieferung durch Eintragung in das Konnossementpapier und Hinzuziehung – sofern dies gesetzlich erforderlich oder von uns gewünscht ist – eines Havariekommissars.

Versteckte Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

Bei Nichtbeachtung der vorgenannten gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

Im Falle unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Verarbeitung durch den Kunden ist die Geltendmachung jeglicher Mängel ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde beweist auf seine Kosten, dass die Mängel von uns zu vertreten sind. Auch im Übrigen trifft den Kunden die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Entstehung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

## **§ 7 Gewährleistung**

1. Vorbehaltlich vorstehendem § 6 leisten wir für berechtigte Mängel der Ware nach unserer Wahl Gewähr durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung oder deren Unzumutbarkeit für uns oder für den Kunden kann der Kunde Minderung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen, den Rücktritt jedoch nur dann, wenn eine etwaige erbrachte Teilleistung für den Kunden ohne Interesse ist bzw. der die Gewährleistung auslösende Mangel erheblich ist. Für eventuelle Ersatzansprüche gilt nachfolgender § 8.
2. Im Streckengeschäft treten wir dem Kunden die uns von unserem Lieferanten gegebenen Gewährleistungsansprüche sowie einen möglicherweise darüber hinausgehenden Garantieanspruch des Lieferanten an den Kunden ab; der Kunde verpflichtet sich, unser Angebot auf Abtretung der Ansprüche gegen unseren Lieferanten anzunehmen und zunächst diesen auf Gewährleistung und Erfüllung eventueller Garantieansprüche in Anspruch zu nehmen. Verweigert der Lieferant die Gewährleistung, verzögert er sie unzumutbar oder ist er dazu nicht in der Lage, leisten wir Gewähr gemäß unseren Bedingungen.
3. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Bestimmungsort gebracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
4. Wir gewähren dem Kunden keine Garantien für die Beschaffenheit der Sache, soweit nicht ausdrücklich in Textform geschehen. Etwaige Garantien eines eventuellen Vorlieferanten bleiben hiervon unberührt und sind direkt gegenüber diesem geltend zu machen.
5. Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Gefahrübergang.

## **§ 8 Haftungsbeschränkungen**

1. Eine Haftung unsererseits im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausgeschlossen, soweit die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist und soweit keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden vorliegt; sofern von uns eine vertragswesentliche Pflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verletzt worden ist, ohne dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ist unsere Ersatzpflicht auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.
2. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen des Mangels verjähren nach einem Jahr ab Gefahrübergang, und zwar gleichgültig, auf welchem Rechtsgrund die Ansprüche gestützt sein mögen.
3. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten dann nicht, wenn uns Arglist oder entgegen § 7 Ziff. 4 die Abgabe einer Garantie entgegengehalten werden kann. Ebenso bleibt unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
4. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt das auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.

## **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller, auch der zukünftigen Forderungen, die wir gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsverbindung besitzen oder erwerben, einschließlich der Zinsen und Kosten jeder Art, unser Eigentum.
2. Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden; die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit uns nicht gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Ware nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht uns gehörender Ware gemäß § 947 BGB verbunden, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns das Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen Ware zur Zeit der Verbindung.

Der Kunde hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder in unserem Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren und ggf. gegen Schaden auf eigene Kosten zu versichern. Diese verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der gelieferten Vorbehaltsware.

3. Wird Vorbehaltsware vom Kunden allein oder zusammen mit uns nicht gehörender Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen (Kaufpreisforderungen, Werklohnforderungen oder sonstige Vergütungsansprüche) in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird, mit allen Nebenrechten und Rang vor dem dem Kunden verbleibenden Rest an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.

Wird die Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die ihm gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Wird Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit dem Rang vor dem Rest an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen ist deren realisierbarer Wert zzgl. eines Sicherheitsaufschlages von 10%.

4. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und unter jederzeitiger Wahrung unserer Rechte und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass er dem Erwerber einen diesen Bestimmungen entsprechenden Eigentumsvorbehalt auferlegt. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (einschließlich ihrer Verpfändung und Sicherungsübereignung) und über die gemäß Ziff. 3. abzutretenden Forderungen ist der Kunde nicht berechtigt. Sollte der Kunde über diese Forderungen bereits zu Gunsten Dritter durch frühere Vorausabtretung ganz oder teilweise verfügt haben, so gilt für diesen Fall eine Ermächtigung zur Weiterveräußerung ausdrücklich als ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, zur Vermeidung des gutgläubigen Erwerbs eines Pfandrechtes an der Vorbehaltsware durch Dritte erforderlichenfalls auf unser Eigentum hinzuweisen, z.B. bei Lagerung der Vorbehaltsware bei Dritten.
5. Der Kunde ist unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf ermächtigt.

Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von dieser Einziehungsermächtigung des Kunden unberührt. Wir werden aber die Forderung selbst nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Die Einziehungsermächtigung endet mit dem Tage, an welchem der Kunde mit einer Zahlung in Verzug gerät. Auf unser Verlangen hat der Kunde uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretungen anzuzeigen. Wir sind auch befugt, den Schuldnern die Abtretung im Namen des Kunden anzuzeigen. Von einer Pfändung oder jeder anderen Gefährdung oder Beeinträchtigung unserer Eigentums- und Forderungsrechte durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich unter Beifügung der Pfändungsprotokolle oder entsprechender Unterlagen zu benachrichtigen und seinerseits alles zu tun, unsere Rechte zu wahren, insbesondere die beitreibenden Gläubiger von unseren Rechten an Waren oder Forderungen zu verständigen.

6. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit – nach unserer Wahl – freizugeben oder zurückzuübertragen, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware ohne weiteres auf den Kunden über. Zugleich erwirbt der Kunde die Forderungen, die er zur Sicherung unserer Ansprüche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen an uns abgetreten hat.
7. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere wenn der Kunde in Zahlungsrückstand gerät, oder bei Gefahr der Zahlungseinstellung sowie auch ohne Vertragsverletzung des Kunden bei Gefahr für die Vorbehaltsware - ohne richterliche Entscheidung - im Betrieb des Kunden die erforderlichen Ermittlungen zur Feststellung unseres Eigentums selbst oder durch einen von uns beauftragten Dritten vorzunehmen, insbesondere die unter Vorbehalt gelieferte Ware zurückzunehmen. In gleichem Umfang ist der Kunde zur Duldung und Herausgabe an uns verpflichtet. In den vorgenannten Fällen der Rücknahme der Vorbehaltsware hat uns der Kunde unseren Aufwand zu ersetzen. Wir sind berechtigt, den uns entstandenen Aufwand mit einem Pauschalbetrag von 10 % unseres Verkaufspreises unserer betroffenen Ware anzusetzen. Wird von unserer Seite von dem Recht auf Rücknahme der Ware Gebrauch gemacht, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Verträge vor, wenn wir dies dem Kunden in Textform erklären. Im Falle des Rücktritts vom Verträge sind wir berechtigt, für unsere Ausfälle durch Wertminderung der gelieferten Ware einen weiteren Pauschalbetrag von 10 % des Verkaufspreises zu verlangen.

Die vorstehenden Beträge sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren Aufwand bzw. eine höhere Wertminderung nachweisen oder der Kunde einen geringeren Aufwand bzw. eine geringere Wertminderung nachweist.

## **§ 10 Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache, salvatorische Klausel**

1. Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien aus der Lieferbeziehung ist Saarbrücken. Wir sind berechtigt, den Kunden unbeschadet dieser Gerichtsstandsvereinbarung an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
2. Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen deutschem Sachrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten insoweit die gesetzlichen Vorschriften.

## **Teil B: Ergänzende Bestimmungen für die Lohnbearbeitung**

### **§ 1 Beigestellte Werkstücke**

1. Für die Lohnbearbeitung sind die zu bearbeitenden Werkstücke grundsätzlich von dem Kunden an die von uns benannte Lieferanschrift auf Kosten des Kunden anzuliefern. Werden die zu bearbeitenden Teile auf Wunsch des Kunden von uns abgeholt, trägt der Kunde die Kosten und Transportgefahr.
2. Es erfolgt keine Wareneingangsprüfung der beigestellten Werkstücke.
3. Bei der Lohnbearbeitung ist ein geringer Ausschuss unvermeidlich und daher vertragsgemäß, soweit der Ausschuss nicht mehr als 1,5 % der angelieferten Werkstücke beträgt.

### **§ 2 Abholung und Abnahme der bearbeiteten Werkstücke**

1. Der Kunde ist innerhalb von fünf Tagen nach vertragsgemäßer Fertigstellung und Meldung der Versandbereitschaft zur Abholung der bearbeiteten Werkstücke auf seine Kosten sowie zur Abnahme in Textform verpflichtet. Kommt der Kunde der Verpflichtung zur Abholung und Abnahme innerhalb der vorgenannten Frist nicht nach, gerät er in Annahmeverzug und die bearbeiteten Werkstücke gelten als abgenommen.

2. Im Falle des Annahmeverzugs geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf den Kunden über; wir sind berechtigt, angemessene Lagerkosten zu berechnen.

### **§ 3 Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt**

1. Wir leisten für Mängel des Werkes nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neubearbeitung. Im Übrigen gelten **Teil A. § 7** und **§ 8** entsprechend.
2. Bzgl. Mängelrügen gilt **Teil A. § 6** entsprechend.
3. Wir haften nicht für Mängel, die sich aus dem Material des von dem Kunden beigestellten Werkstückes ergeben. Werden solche Werkstücke aufgrund von Materialfehlern oder sonstigen vom Kunden zu vertretenden Mängeln im Zuge der Bearbeitung unbrauchbar, so stehen uns die Ansprüche aus § 645 BGB auf die Vergütung für die geleistete Arbeit sowie Ersatz der weiteren Auslagen zu; weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
4. Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung bzw. des erbrachten Werkes entspricht.
5. Gewährleistungsansprüche verjähren nach einem Jahr ab Abnahme.

### **§ 4 Pfandrecht, Sicherungseigentum**

1. An den Werkstücken, die uns der Kunde zur Lohnbearbeitung übergibt, haben wir ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht. Zusätzlich räumt uns der Kunde ein vertragliches Pfandrecht ein. Dieses dient zur Sicherung unserer Forderungen aus dem Auftrag und zur Sicherung von Forderungen aus früheren Aufträgen, soweit diese mit dem Pfandgegenstand in Zusammenhang stehen.
2. Liefern wir die bearbeiteten Werkstücke vor vollständiger Zahlung aus, so steht uns das wertanteilige Sicherungseigentum an diesen Teilen zu. Die Besitzübergabe ist dadurch ersetzt, dass der Kunde die Teile für uns verwahrt. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Anwartschaftsrechts des Kunden an Teilen, die uns zur Bearbeitung übergeben wurden und die dem Kunden von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind.

Wir sind berechtigt, den Wegfall des Eigentumsvorbehalts herbeizuführen. Rücküberweisungsansprüche des Kunden gegenüber einem Dritten, dem er die uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände zuvor zur Sicherheit übereignet hat, werden hiermit an uns abgetreten.

3. Die Bestimmungen des **Teils A. § 9** gelten für unser Sicherungseigentum entsprechend.

## **§ 5 Kündigung**

1. Unter Beachtung der Regelung in diesen Bedingungen ist der Werkvertrag entsprechend den gesetzlichen Regelungen des BGB kündbar.
2. Das Recht der Parteien den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Insbesondere kann jede Partei den Vertrag kündigen, wenn durch ein schuldhaftes Verhalten der anderen Partei die Durchführung des Vertrages oder des Vertragszweckes so gefährdet ist, dass der kündigenden Partei nicht mehr zugemutet werden kann das Vertragsverhältnis aufrecht zu erhalten.
3. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch Kündigung oder aus anderen Gründen haben wir Anspruch auf Bezahlung des Werklohnes für die von uns ausgeführten Werkleistungen. Insoweit haben wir entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes diese darzulegen, zu bewerten und von den nicht ausgeführten Leistungen abzugrenzen.
4. Verlangen wir Vergütung für nicht erbrachte Leistungen, so haben wir auch diese darzulegen und anzugeben, ob und ggf. welche Aufwendungen wir aufgrund der Beendigung des Vertrages erspart haben.
5. Von den vorstehenden Regelungen bleibt die gesetzliche Beweislastverteilung unberührt.